

# **Bebauungsplan Nr. 08-03 "Biogasanlage Oedelum",** (Ortschaft Oedelum)

## **- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**

### **Ziel der Bebauungsplanaufstellung**

Für die vorhandene Biogasanlage in Oedelum gibt es Absichten, die bisherige Nutzung zum einen hinsichtlich der erzeugten Energie zu intensivieren und zum anderen die in diesem Prozess erzeugte Wärme sinnvoll für Trocknungsvorgänge einzusetzen.

Nach der gegenwärtigen, planungsrechtlichen Einordnung gelten für die Biogasanlage Oedelum noch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB); nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen und Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB sind die genannten, beabsichtigten Nutzungserweiterungen zur Zeit nicht zulässig. Sie können nur über die Aufstellung einer Bauleitplanung verwirklicht werden.

Mit der bereits vor längerem rechtswirksam gewordenen 21. Änderung des Flächennutzungsplans sind Vorbereitungen einer Bauleitplanung getroffen worden, um die Kapazitätserhöhung der Biogasanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Weil die Flächennutzungsplan-Darstellung allein für eine aufsichtsbehördliche Befürwortung noch nicht ausreichend ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeinde unterstützt wie bisher die Nutzung regenerativer Energien und betrachtet auch die Kapazitätssteigerungen als nachhaltige Beiträge, die CO<sub>2</sub>-Belastung der Atmosphäre zu reduzieren und hiermit den Klimaschutz zu fördern. Des weiteren sieht sie hierin auch einen Beitrag, der Abhängigkeit fossiler Energieträger entgegenzuwirken.

Sie lässt dieses Vorhaben deshalb Bestandteil ihrer bauleitplanerischen Zielsetzungen werden und erkennt aus diesen Zusammenhängen ein öffentliches Erfordernis, bauleitplanerisch zu handeln; sie stellt deshalb den Bebauungsplan Nr. 08-03 als planungsrechtliche Grundlage für die Kapazitätserhöhung auf.

### **Verfahrensablauf**

Im Dezember 2008/ Januar 2009 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und der Nachbargemeinden, der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im März/ April 2009.

In der Sitzung am 15.06.2009 wurde für den Bebauungsplan Nr. 08-03 durch den Gemeinderat der Satzungsbeschluss gefasst.

## **Beurteilung der Umweltbelange**

Der Begründung zum Bebauungsplan ist zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange ein Umweltbericht beigelegt worden, in dem zum Planungsraum festgestellt wurde, dass dieser insgesamt eine geringe (- mittlere) Bedeutung für den Naturhaushalt hat. Das Plangebiet beinhaltet Ackerflächen. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Arten.

Die Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans verursachen beim Schutzgut Boden und beim Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen, mögliche, geringere Beeinträchtigungen betreffen die Feldlerche. Diese Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional auszugleichen. Im Bebauungsplanbereich können bzw. wurden bereits die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zum Landschaftsbild und bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlich werden für den fehlenden Kompensationsbedarf bezogen auf die Offenlandlebensraten extern liegende Flächen herangezogen. Auf dem Flurstück 22/1, Flur 4, Gemarkung Garmissen-Garbolzum, wurden Pflegemaßnahmen in Form einer Entwicklung von extensivem Grünland durchgeführt (auf 500 qm).

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Wasser, Klima/Luft und Kulturgüter nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

## **Ergebnis der Beteiligungen/ Stellungnahmen/ Hinweise**

Bei den Behördenbeteiligungen und den Beteiligungen der sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen mit abwägungsbeachtlichen Inhalten abgegeben. Es wurden nachfolgende Hinweise vorgetragen, die zu beachten sind.

Die E.ON Avacon AG hat mitgeteilt, dass folgende Hinweise zu beachten sind:

- 1- "Richtlinie für den ANschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" (Herausgeber: VDEW, 02.08.1998)
2. "Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenerzeugungsanlagen in den Netzgebieten E.ON Avacon AG, EAM Energie, EWE AG, E.ON Hanse AG, E.ON Westfalen Weser AG" vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEW-Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz", 2. Ausgabe 1998.

Weitere Hinweise sind zur Einspeisungsleistung der Biogasanlage und zum Netzverknüpfungspunkt ergangen, die dem Nutzungsinteressenten als Information weitergegeben wurden.

Vom Landkreis Hildesheim wurde vorgetragen:

- Anpflanzungen sollten aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht nicht sichtbehindernd angelegt werden
- die Löschwasserversorgung mit dem Grundschutz von 800 l/ min sichergestellt wird und die vorhandene Zisterne ständig mit einem Volumen von 30 cbm gefüllt sein muss.

Hinsichtlich möglicher, wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen ist festzustellen, dass solche nicht vorgetragen worden sind.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in beiden Beteiligungsschritten (frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung) nicht zu verzeichnen gewesen.

---

Schellerten, den 15.07.2009

Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister

(Axel Witte)